

Beitragsordnung

Fassung vom 08.02.2017

§ 1: Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird entsprechend § 6 der Satzung des gemeinnützigen Vereins „Ehrenfelder Miteinander e.V.“ durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2: Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

Nur so kann der Verein seine gemeinnützigen Aufgaben erfüllen. Es gilt dabei das für gemeinnützige Vereine gültige Gleichbehandlungsprinzip.

§ 3: Beschlussfassung, Geltungsbereich und Dauer

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.02.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab sofort in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.
4. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
5. Diese Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen und fördernden Mitglieder.

§ 4: Beitragshöhe

1. Die Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder wird auf 60,-- Euro pro Jahr bzw. 5,-- Euro pro Monat festgelegt. Auf freiwilliger Basis kann ein Mitglied auch für einen höheren Beitrag optieren.
2. Die Höhe des Beitrages für fördernde Mitglieder wird auf mindestens 60,-- Euro pro Jahr festgelegt.

§ 5: Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge

1. Jahresbeiträge beziehen sich auf das Kalenderjahr. Der Beitrag für ein Kalenderjahr wird am 1.3. eines Jahres per Lastschrift eingezogen oder bis zu diesem Termin vom Mitglied auf das Konto des Vereins eingezahlt. Bei halbjährlicher Zahlungsweise wird die erste Hälfte zum 1.1. eines Jahres fällig und die zweite Hälfte zum 1.7. eines Jahres – entweder per Lastschrifteinzug oder Überweisung durch das Mitglied.

Bei monatlicher Zahlungsweise wird der Beitrag zum Monatsersten per Lastschrift eingezogen oder entsprechend vom Mitglied überwiesen.

2. Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschrifteinzug bei Fälligkeit des Beitrages ordnungsgemäß erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig bekannt zu geben.
3. Wird eine durch den Verein berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, trägt das Mitglied die dem Verein dadurch entstehenden Kosten.
4. Durch Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, sind die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Verein empfiehlt dafür die Einrichtung eines Überweisungsdauerauftrages.
5. Bei Neumitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn des ersten Monats nach Beantragung der Mitgliedschaft. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrages zeitanteilig nach Monaten.
6. Bei Neumitgliedern, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, erfolgt der Einzug des ersten Jahresmitgliedsbeitrages spätestens zum 1. des dritten beitragspflichtigen Monats. Bei halbjährlicher Zahlweise erfolgt die erste anteilige Abbuchung spätestens zum 1. des zweiten Monats nach Beitritt. Bei monatlichen Abbuchungen erfolgt die Abbuchung spätestens zum 1. des zweiten beitragspflichtigen Monats.
7. Bei Neumitgliedern, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, gelten die gleichen Fristen.